

Zahl: 612/002/2025

Stainach-Pürgg, 10.02.2025

Gegenstand: **Sanierung Grimmingbachbrücken nach Kläranlage Trautenfels**
Grst.Nr.: 1191/2, KG: 67311 Neuhaus,
Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 idgF

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 10.02.2025, GZ: 612/001/2025- bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Sperre einer Straße

(1) Sperre beider Fahrstreifen – Fahrverbot mit Vorankündigung

1. Das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO 1960 idgF 50 m vor dem Arbeitsbereich für beide Fahrstreifen.
2. Das Verbotsschild „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 idgF mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 idgF „Ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ beidseits des Arbeitsbereiches mit einem Sicherheitsbereich (5 m) 5 m vor der Abschränkung des Baustellenbereiches für den Verkehr aus beiden Fahrtrichtungen.
3. Das Hinweiszeichen „Vorankündigung der Straßensperre“ gem. § 53 StVO 1960 idgF mit nachstehendem Hinweistext:
 - a. Einbindung Kläranlagenweg in B75 (Glattjochstraße) auf der rechten Fahrbahnseite 15 m gemessen vom rechten Asphaltstrand der einmündenden Straße – Blickrichtung Osten. „Sperre Grimmingbachbrücken von 19.02.2025 bis 04.04.2025, Zufahrt bis Kläranlage Trautenfels möglich.
 - b.
4. Das Hinweiszeichen „Vorankündigung der Straßensperre“ gem. § 53 StVO 1960 idgF mit folgendem Hinweistext „Sperre Grimmingbachbrücken von 19.02.2025 bis 04.04.2025.“
 - a. Einbindung Feldweg Grdstk. 309, KG Stainach, in die Ennsbodenstraße auf der rechten Fahrbahnseite 15 m gemessen vom linken Asphaltstrand der einmündenden Straße – Blickrichtung Westen.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 idgF durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS-Regelplänen sowie Planbeilagen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil auf weißem Hintergrund anzuzeigen.

Diese Verordnung verliert ihre Wirkung mit Entfernung der hierin angeführten Straßenverkehrszeichen.

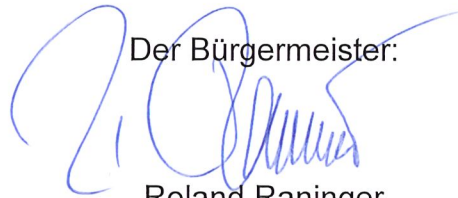
Ergeht an:

Antragstellerin

Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Hauptplatz 27, 8950 Stainach

Der Bürgermeister:



Roland Raninger

Lageplan Straßensperre

